BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang | Heft 29 | 10. Oktober 1931

4 B | Buchhaltung
Organisation
Kontenplan

Was man noch findet, wie's aber sein soll

Man begegnet in Kreisen der mittleren und kleineren Unternehmungen noch sehr oft der Meinung, daß hier die Buchführung auch heute noch genüge, wenn sie Jahres-Gesamtergebnisse zeitige, und daß die neueren Ordnungsgrundsätze hinsichtlich Kontengliederung und laufender Uebersichten nur für die Buchführungen der Großbetriebe in Betracht kämen. Demgegenüber sollte nachstehende Abhandlung weitgehende Beachtung finden.

Nur Gesamt-Jahresergebnisse? Oder — ?

Es dürfte sich angesichts des immer schärfer in die Erscheinung tretenden „Kampfes um den Kunden" in keinem Unternehmen bei der Führung der Geschäftsbücher nur darum handeln, Gesamt-Jahresergebnisse zu zeitigen. Es kann dabei auch im mittleren und kleineren Betriebe nicht darauf verzichtet werden, die Buchführung so zu gestalten, daß sie die für das Kalkulationswesen unbedingt notwendige Auswirkung der Betriebsunterhaltungs- und Verwaltungskosten sowie der Verkaufsunkosten in der Gestehungskostengestaltung in einwandfreier Weise von Monat zu Monat ergibt. Es darf sich keineswegs heute noch eine Erfolgsrechnung darauf beschränken, einem Rohgewinn-Ergebniskonto ein Handlungsunkostenkonto gegenüberzustellen, dessen Salden — auf das Verlust- und Gewinn-Konto

FABRIKATIONS-KONTO, wie man es heute noch findet.

SOLL		HABEN	
Mat'bestand-Vortrag	84 050.-	Verkäufe	2 192 290.-
Halb- u. Fertigfabrikatebestand-Vortrag	64 160.-	Material-Rücksend'gen	8 580.-
Materialeinkauf	458 650.-	Nachträgl. Gutschriften auf Materialbezug	19 020.-
Löhne u. Meistergeh.	758 200.-	Materialbestand	63 080.-
Rückware und Preisnachlässe	107 830.-	Halb- u. Fertigfabrikatebestand	56 920.-
Abbuchung uneinbr. Forderungen	3 370.-		
Betriebsverwalt'kosten	356 840.-		
Allgem. Betriebsunk.	93 390.-		
Übertrag (als Rohgew.) a. Gew.- u. Verl.-Kt.	413 400.-		
RM.	2 339 890.-	RM.	2 339 890.-
Mat'bestand-Vortrag	63 080.-		
Halb- u. Fertigfabrik.-bestand u. -Vortrag	56 920.-		

Abb. 1.

FABRIKATIONS-KONTO, wie es sein soll.

SOLL		HABEN	
Fabrikationsmaterial-bestand-Vortrag	65 300.-	Materialrücksend'gen	6 150.-
Halbfabrikatebestand-Vortrag	39 660.-	Nachträgl. Gutschriften von Lieferanten	14 860.-
Fabrikationsmaterial-einkauf	394 300.-	Fabrikationsmaterial-bestand	41 280.-
Produktivlöhne	614 840.-	Halbfabrikatebestand	28 310.-
		Übertrag auf Warenkonto	1 023 500.-
RM.	1 114 100.-	RM.	1 114 100.-
Fabrikationsmaterial-bestand-Vortrag	41 280.-		
Halbfabrikatebestand-Vortrag	28 310.-		

Abb. 2.

BETRIEBSUNKOSTEN-KONTO

SOLL		HABEN	
Betriebsmaterial-bestand-Vortrag	18 750.-	Betriebsmat'rücksend.	2 430.-
Betriebsmaterialeink.	64 350.-	Betriebsmat'verkäufe	8 360.-
Unproduktive Löhne und Gehälter	143 360.-	Nachträgl. Gutschriften von Lieferanten	4 160.-
Allgem. Betriebsunk.	93 390.-	Betriebsmaterialbestd.	21 800.-
		Übertrag auf Warenkonto	283 100.-
RM.	319 850.-	RM.	319 850.-
Betriebsmaterial-bestand-Vortrag	21 800.-		

Abb. 3.

BETRIEBSVERWALTUNGSKOSTEN-KONTO

SOLL		HABEN	
Technische Hauptverwaltungskosten	48 300.-	Nachträgliche Gutschriften	2 460.-
Technische Bürokosten	111 480.-	Rückbuchungen	1 950.-
Betriebsdirektionskost.	38 670.-	Übertrag auf Warenkonto	356 840.-
Betriebsbürokosten	31 150.-		
Kalkulat'bürokosten	24 450.-		
Einkaufsbürokosten	21 800.-		
Lohnbürokosten	28 940.-		
Anteil. Buchh'kosten	10 000.-		
Hypotheken u. Anlagekosten-Zinsen	41 860.-		
Anlagen-Versich'kost.	4 600.-		
RM.	361 250.-	RM.	361 250.-

Abb. 4.

übertragen — unter Berücksichtigung der Abschreibungen den Reingewinn bzw. Verlust ergeben. Man war früher allgemein gewohnt, so zu verfahren, indem man etwa ein Fabrikationskonto nach Abbildung 1 führte, das die gesamten Kosten der Produktion und der Betriebsinganghaltung sowie die erzielten Erlöse aufnahm. Das ist vielfach heute noch so, obgleich man mit dem Endergebnis für Kalkulations- und Erfolgskontroll-Zwecke gar nichts anzufangen vermag.

Bei einer solchen Kontenführung ersieht man weder die wirklichen Produktionskosten, noch die Höhe der verschiedenen Arten der Generalunkosten — ebenso wenig wie dadurch eine Kontrolle der Kalkulation gegeben ist.

Es muß sich aber bei den Ergebnissen der Buchführung darum handeln,

a) die Rohkosten der Produktion,
b) die Betriebsunkosten und ihr Verhältnis zu den Rohproduktionskosten,
c) die Kosten des Warenabsatzes und ihr Verhältnis zu den Rohproduktions- bzw. Gesamt-Gestehungskosten

buchmäßig zu ermitteln, um darauf

FABRIKATE-VERKAUFS-KONTO	SOLL		HABEN
Rückbuchung von Verk.-Rechnungen .	18 450.-	Verkaufserlöse	2 192 290.-
Preisnachlässe u. nachträgl. Gutschriften, Provisionen usw. . .	89 380.-		
Abbuchungen uneinbr. Forderungen.......	3 370.-		
Übertrag a. Warenkonto	2 081 090.-		
RM.	2 192 290.-	RM.	2 192 290.-

Abb. 5.

WAREN-KONTO	SOLL		HABEN
Fertigfabrikatebestand-Vortrag	24 500.-	Übertrag vom Fabrikateverkaufskonto ..	2 081 090.-
Rückware von Kunden	8 350.-	Fertigfabrikatebestand	28 600.-
Übertrag vom Fabrikationskonto.........	1 023 500.-		
Übertrag vom Betriebsunkostenkonto	283 100.-		
Übertrag vom Betriebsverwalt'kostenkonto	356 840.-		
Übertrag auf Gewinn- u. Verlustkonto	413 400.-		
RM.	2 109 690.-	RM.	2 109 690.-
Fertigfabrikatebestand-Vortrag	28 600.-		

Abb. 6.

die Kalkulation aufbauen

zu können und in der Lage zu sein, sowohl die Kalkulationsgrundsätze laufend auf ihre Richtigkeit und die Unkostenfaktoren auf ein rechtes Verhältnis zum Erfolg hin zu prüfen.

Es muß sich nach der Buchführung des weiteren der wirkliche Erlös aus dem Warenverkauf und die wirklichen Gestehungskosten der abgesetzten Waren ergeben. Danach allein ist der geschäftliche Erfolg zu bewerten.

Zu einer diesen Zwecken der Buchführung dienenden Erfolgsrechnung ist eine Gliederung des in Abbildung 1 dargestellten Kontos

nach den Kostenarten und dem Verkaufserfolge

notwendig. So buchen wir nach Abbildung 2 auf einem Fabrikationskonto nur die rohen Produktionskosten, die sich auf das Fabrikationsmaterial und die produktiven Löhne beschränken. Die hier sich ergebenden tatsächlichen Rohfabrikatkosten übertragen wir als solche auf ein Warenkonto (Abb. 6).

Die reinen Betriebsunkosten

werden auf einem Betriebsunkostenkonto (Abb. 3) gesammelt, so, wie auf einem Betriebs-Verwaltungskostenkonto (Abb. 4) die Kosten der Betriebsverwaltung ersichtlich gemacht werden. Auch diese tatsächlich reinen Unkosten — die sich nach Einzelfabrikäten nicht errechnen lassen und die nur nach ihrem Verhältnis zu den Rohkosten in der Kalkulation Berücksichtigung finden können — werden auf das Warenkonto übertragen, so daß sich hier im Soll die Gestehungskosten nach Monatsergebnissen zeigen.

Den wirklichen Verkaufserlös

ergibt das Fabrikate-Verkaufskonto lt. Abb. 5, der dem Haben des Warenkontos zugeführt wird. Unter Berücksichtigung des Lagerbestandes ergibt sich so auf dem Warenkonto der Bruttogewinn aus dem Warenverkauf, ohne die Verkaufsunkosten — die nach Abb. 7 auf einem Verkaufsunkostenkonto gesammelt und wie dieser Bruttogewinn auf das Gewinn- und Verlust-Konto übertragen werden. (Abb. 8.)

Oeffentliche Abgaben und Steuern

sowie die Soziallasten und Abschreibungen werden nach Monatsummen gleichfalls auf besonderen Konten nachgewiesen und auf das Gewinn- und Verlustkonto übertragen, das so ein anschauliches Bild der Ergebnisrechnung bietet. Die Schaubilder sprechen für sich. Sie beweisen die Zweckmäßigkeit der Kostengliederung nach Kostenarten. Aus dem unbedingt notwendigen Warenkonto lt. Abb. 6 ergeben sich:

der Fertigwarenbestandswert.....................		= RM. 24 500.—
+ Rücksendungen der Kunden		= „ 8 350.—
Neufabrikatkosten		= „ 1 023 500.—
zusammen		= RM. 1 056 350.—
./. Fertigwarenbestandswert		= „ 28 600.—
= Rohkosten der verkauften Ware		= RM. 1 027 750.—
+ Betriebsunkosten		= „ 283 100.—
+ Betriebsverwaltungskosten		= „ 356 840.—
= reine Selbstkosten der verkauften Ware		= RM. 1 667 690.—
wogegen lt. Habenseite		= „ 2 081 090.—
erzielt wurden = Bruttogewinn		= RM. 413 400.—
Von diesem Bruttogewinn gehen ab:		
die Verkaufskosten	= RM. 188 520.—	
Abgaben und Steuern	= „ 91 310.—	
Soziallasten	= „ 34 640.—	
Abschreibungen	= „ 42 530.—	= „ 357 000.—
= reiner Betriebsgewinn aus d. Produktionsverkauf .		= RM. 56 400.—
wozu die Sondergewinne aus Zinsen mit		= „ 18 500.—
und anderen Geschäften mit		= „ 13 450.—
kommen, so daß der Geschäftsgewinn netto .... beträgt.		= RM. 88 350.—

Daraus lassen sich Schlüsse ziehen, die für die Kalkulation wie für die Beurteilung und Überwachung der einzelnen Kostenstellen unerläßlich sind — auch im mittleren und Kleinbetriebe. An Hand von Statistiken sind die Ergebnisse niemals so vollständig und zuverlässig zu ermitteln.

VERKAUFSUNKOSTEN-KONTO	SOLL		HABEN
Kaufmänn. Direktionskosten	43 550.-	Rückbuchungen......	4 230.-
Allgem. Werbekosten .	24 350.-	Übertrag auf Gewinn- und Verlustkonto. . .	188 520.-
Verkaufsbürokosten ..	34 640.-		
Anteil. Buchh'kosten.	31 000.-		
Versandbürokosten ...	18 760.-		
Reisekosten	14 350.-		
Allgem. Handlungsunkosten	26 100.-		
RM.	192 750.-	RM.	192 750.-

Abb. 7.

GEWINN- UND VERLUST-KONTO	SOLL		HABEN
Übertrag v. Verkaufsunkostenkonto (-Handlungsunkost.)	188 520.-	Übertrag vom Warenkonto (= Rohfabrikationsgewinn).....	413 400.-
Abgaben und Steuern.	91 310.-	Zinsgewinn	18 500.-
Soziallasten..........	34 640.-	Sonstige Einnahmen als Gewinn	13 450.-
Abschreibungen	42 530.-		
= Reingewinn	88 350.-		
RM.	445350.-	RM.	445 350.-

Abb. 8.

Karl Norbisrath.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 29
10. Oktober 1931

3 | Rationalisierung
Berufsgenossenschaft
Handelskammern

Wie wäre es hier – mit Notverordnungen?

1. Wo bleiben die Beiträge für die Berufsgenossenschaft?

Jährlich geben die Berufsgenossenschaften einen Verwaltungsbericht nebst Rechnungs-Abschluß heraus. Eine Rundfrage bei den zwangsweisen Mitgliedern, ob der Bericht auch kritisch betrachtet wird, dürfte einen negativen Erfolg haben. In den meisten Fällen dürfte die Antwort lauten: Ich habe andere Sachen zu tun, als unnützerweise dicke Berichte zu lesen, die mir nichts einbringen.

Wie wesentlich eine kritische Betrachtung ist, mag folgende Zahl illustrieren:

Auf je RM. 1000.— gezahlten Lohn mußten durchschnittlich RM. 2.66

Beitrag an die Berufsgenossenschaft des Einzelhandels im Berichtsjahr gezahlt werden. Ein Betrieb mit 100 beschäftigten Personen und RM. 200.— durchschnittlichem Verdienst pro Monat muß also einen Beitrag von RM. 638.40 zahlen.

Diese Summe mag, im einzelnen betrachtet, gering erscheinen, summiert sich aber, wenn man berücksichtigt, für welche Zwecke die Gelder ausgegeben wurden.

Der fragliche Bericht weist statistisch nach, daß im Jahre 1930 nur 20,3% der Aufwendungen für Verwaltungskosten verausgabt wurden, während in den früheren Jahren dieser Anteil ein höherer war. — Betrachtet man aber die Zusammensetzung der angeblich für Unfallentschädigungen aufgewandten Beträge, muß man feststellen, daß ganz erhebliche Summen darin enthalten sind, die logischerweise zu den Verwaltungskosten zählen.

Sind folgende Ausgaben nicht Verwaltungskosten?

Vergütung an die Reichspost für Rentenauszahlung	3 670.—
Unfallverhütungsvorschriften und Bilder	24 618.95
Überwachung der Betriebe	157 090.74
Rettung Verunglückter und sonstige Aufwendungen	19 434.05
Unfalluntersuchung und Feststellung	126 768.61
Rechtswesen	27 341.46
(unbedingt Unkosten) Summe:	358 923.81

Ausgewiesen sind als Verwaltungskosten

für Gehälter, Reisekosten, Mieten usw.	747 865.59
Kosten Haus- und Grundbesitz	15 765.16
Reisekostenvorschüsse	4 085.25
so daß sich wirkliche Kosten ergeben	1 126 639.81

Als tatsächl. produktive Aufwendungen

verbleiben Unfallentschädigungen mit	2 557 961.33
Kriegsbeschädigtenfürsorge	4 301.30
Restzahlung an die Post für gezahlte Unfallentschädigungen, wobei es vollkommen unklar ist, ob es sich hierbei um eine Vergütung für die Auszahlung oder um verauslagte Renten handelt	154 110.07
so daß sich höchstens produktive Aufwendungen für Zwecke der Fürsorge ergeben mit RM.	2 716 372.70

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 29
10. Oktober 1931

11 A | Handelsrecht
Vergleichsordnung
Lieferungsverträge

Lieferungsverträge, die nicht am Vergleichsverfahren beteiligt sind

Nach § 4 der Vergleichsordnung kann

bei ganz oder teilweise unerfüllten Lieferungsverträgen

die weitere Erfüllung sowohl seitens des Vergleichsschuldners als auch seitens des beteiligten Gläubigers abgelehnt werden, sofern das für den Vergleich zuständige Gericht dazu die Ermächtigung gibt. Voraussetzung hierzu ist, daß innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung des Vergleichsverfahrens bei dem betreffenden Gericht Antrag auf Erlaß der restlichen Erfüllung von einem der Beteiligten eingereicht wird. Das Gericht trifft seine Entscheidung nach Anhörung der Vertrauensperson und des Vertragsgegners; die Ermächtigung wird erteilt, wenn durch das Fortbestehen der Lieferungsverpflichtung das Zustandekommen oder die Durchführung des Vergleichs in Frage gestellt wäre. Es bleibt der durch die Nichtlieferung geschädigten Partei die Möglichkeit, ihren Schaden geltend zu machen; jedoch geht sie mit diesem Anspruch in die Masse, sofern sie nicht in der Lage ist, eine Aufrechnung vorzunehmen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß von dieser Bestimmung, die sich wesentlich von der im Konkursverfahren üblichen Handhabung unterscheidet, in der Praxis wenig Gebrauch gemacht wurde. Welch bedenkliche Folgen dadurch entstehen können, zeigt ein kürzlich bekanntgewordenes RG.-Urteil (vom 17. Juli 1930 — II 528/29) mit aller Deutlichkeit. Bei dem in Rede stehenden Fall handelte es sich um einen

Sukzessivlieferungsvertrag, der teilweise ausgeliefert, teilweise noch unerfüllt war.

Während bei derartigen Fällen früher die Ansicht vorherrschte, daß die vor der Zahlungseinstellung getätigten Lieferungen, soweit unbezahlt, beim

Die wirklichen Verwaltungskosten
betragen also nicht 20,3 %, sondern 29 % obiger Gesamtausgaben.

Nun sollen ja keinesfalls die Kosten für Unfallverhütungsvorschriften, Bilder, Betriebsüberwachung (?), Unfalluntersuchung (?) zu einer Kritik herangezogen werden.

Der Kritik unterliegen aber unbedingt
die ganz horrenden Verwaltungskosten, und hierbei müssen besonders die Personalausgaben mit einem Gehalt usw. von RM. 495 114.92 berücksichtigt werden.

Interessant ist ganz besonders,
daß im Jahre 1930 28 760 Unfälle insgesamt gemeldet sind. Diese Unfälle verursachten nach den Zahlen der Jahresrechnung im Durchschnitt für jeden einzelnen Fall, was aber aus dem Bericht nicht ersichtlich ist, folgende Kosten:

Unfalluntersuchung und Feststellung ..... RM. 4.35
Gehälter der Angestellten .... „ 17.20

Zum Schluß ist aber allgemein bekannt, daß auch der kleinste Unfall gemeldet wird, und außer einer Rückfrage der Berufsgenossenschaft sonst keine Arbeit verursacht. Zum Ausdruck wird diese Tatsache dadurch gebracht, daß von den 28 760 gemeldeten Unfällen nur 9 227 insgesamt entschädigt wurden.

Es bleibt also die Frage offen, aus welchem Grunde ein derartiger Verwaltungsapparat besteht und ob nicht auch hier mit einer Notverordnung der Aufsichtsbehörde allen Mitgliedern gedient wäre.

2. Eine Frage an die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Eine Frage, die auch alle übrigen deutschen Kammern angeht. Warum erscheint am Schluß eines jeden Jahres ein Jahresbericht über Allgemeinheiten, die jedes Mitglied, jeder Fremde und auch Laie kennt? Warum erscheint in Berlin ein 162 Seiten starkes Werk mit nutzlosen Feststellungen? Was kostet die Zusammentragung des Textes, was kostet der Druck und welchen Nutzen bringt der Bericht der Allgemeinheit oder wenigstens dem Einzelnen?

Einige Textproben, bei denen sich der Leser überlegen kann, wozu die Feststellung und Festhaltung im Bericht eigentlich dienen mag?

Seite 27— Die von der Annahme des Youngplans erhoffte sofortige Senkung der Steuern blieb aus.
Seite 79— die inländische Käseerzeugung brachte einige Neuerungen auf den Markt ......
Seite 113— Das Weihnachtsgeschäft des Jahres — 1929— (wohlgemerkt im Bericht für 1930) in Edelmetallwaren war schlechter als das des Vorjahres.

Im übrigen alles Tatsachen, die jeder aus seiner eigenen und in den meisten Fällen auch aus den fremden Branchen kennt. Tatsachen, die in jeder Tageszeitung zu lesen waren.

Wem ist eigentlich mit derartigen Berichten gedient? Kann die Handelskammer nicht evtl. Sparmaßnahmen im eigenen Haus einführen und über Herabsetzung der Beiträge berichten? Kann nicht durch geeignete Sparmaßnahmen erreicht werden, daß den Mitgliedern mehr flüssiges Geld für Steuern verbleibt? Ein Bericht über positive Vorschläge zur Steuersenkung und Vereinfachung wäre wohl angebrachter. Dieses gilt ganz besonders für die Gewerbesteuer, nach welcher die Handelskammer ja die Beiträge für den eigenen Bedarf berechnet. Hat die Handelskammer auch an folgenden Fall gedacht?

Gewerbesteuer auch bei Verlust.

Die Bilanz weist bei vielen Unternehmen in diesem Jahre wahrscheinlich einen Verlust auf. Einen Verlust, der auch durch 10 Steuerprüfer nicht in einen Gewinn verwandelt werden kann. Nun haben aber viele kleine und große Geschäfte die „üble Angewohnheit", ihre Geschäftsräume in gemieteten Räumen untergebracht zu haben.

Hat der Unternehmer Glück und zahlt der Vermieter selbst für seine Mieteinnahme Gewerbesteuer, dann ist er selbst befreit. In der Praxis ist es aber nur selten der Fall. Folge, der Mieter hat von der gezahlten Miete aus berechnet Gewerbesteuer zu zahlen und die Miete als — Gewinn —, die er zahlt, in die Steuer-Erklärung einzusetzen.

Oder verzichtet die Handelskammer in solchen Fällen auf die Beitragsberechnung nach dem Gewerbeertrags-Steuergrundbetrag? Karl Fechtner.

Vergleichsverfahren mit der festgesetzten Quote befriedigt, die späteren Lieferungen jedoch voll bezahlt würden, hat die erwähnte Entscheidung die frühere Auffassung umgestoßen.

Das Reichsgericht legt das Hauptgewicht nicht auf die Einzellieferungen, sondern auf den Vertrag als Ganzes, dessen sämtliche Teile einheitlich zu beurteilen seien. Infolgedessen ergibt sich die Wirkung, daß, soweit die in § 4 VO. vorgesehene gerichtliche Ermächtigung zum Erlaß der restlichen Erfüllung nicht in Anspruch genommen wird, auch die vor der Zahlungseinstellung liegende Teillieferung nicht unter das Vergleichsverfahren fällt. Der betreffende Gläubiger ist also für diese Lieferung nicht an dem Verfahren beteiligt und kann volle Bezahlung geltend machen.

Diese Entscheidung erregte allgemein berechtigtes Aufsehen, erschien sogar in gewisser Hinsicht unverständlich, insbesondere von dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger. Immerhin gibt es

Fälle genug, die den Sinn dieses Urteils verständlich machen:

Wenn z. B. die Vergleichsfirma bei einer Maschinenfabrik eine serienmäßige Spezial-Anlage bestellte, die teilweise bereits eingerichtet, teils noch unerfüllt ist, wäre es ein unbilliges Verlangen, die weitere Erfüllung zu begehren, wenn der Lieferfirma gleichzeitig für die Vorlieferung nur eine prozentuale Befriedigung zugemutet würde.

Oder wenn bei steigenden Marktpreisen ein durch die Zahlungseinstellung betroffener Lieferant sich mit quotenmäßiger Bezahlung abfinden müßte und dann außer dem erlittenen Schaden auch noch einen weiteren Verlust erleiden würde durch Auslieferung der zu billigen Preisen vorverkauften Waren.

Zweifellos dient in solchen Fällen die neue Entscheidung dem Schutz berechtigter Interessen. Aber andererseits wird die praktische Durchführung dieses Rechtspruches oftmals für die übrigen Vergleichsgläubiger eine unbillige Härte darstellen, ja sie wird mitunter das Zustandekommen eines Vergleichs überhaupt unmöglich machen.

Es erscheint fraglich, ob sich diese Stellungnahme des obersten Gerichtshofes verewigen wird; vielleicht wird durch eine andere Entscheidung das angeführte Urteil früher oder später außer Wirkung gesetzt. Bis dahin allerdings müssen sich alle für ein Vergleichsverfahren interessierten Kreise mit der gegebenen Sachlage abfinden; insbesondere mögen Vergleichschuldner, Vergleichsgläubiger und Vertrauenspersonen dem § 4 der VO. die gebührende Beachtung schenken und sich dadurch vor Überraschungen schützen, die aus dem vorliegenden RG.-Urteil entstehen können, wenn einzelne Gläubiger die Entscheidung zu ihren Gunsten ausbeuten.

Willy Schworm.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 29
10. Oktober 1931

9 B | Revisionswesen
Buchprüfung
Pflichtrevision

Buchführung und Buchprüfung Der Wirtschaftsprüfer

Was bringt die Pflichtrevision?

I. Die Pflichtrevision.

1. Umfang der Revision.

§ 262 a Abs. 1 schreibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) vor. Diese Prüfung hat stattzufinden, bevor der Abschluß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Die Bilanzprüfung umfaßt nicht nur die äußerlich sachgemäße Aufstellung des Abschlusses und seine Übereinstimmung mit Inventur- und Geschäftsbüchern, sondern auch die Anwendung folgender Vorschriften:

a) Generalversammlungsbeschluß über Jahresbilanz und Verlust- und Gewinnrechnung, Gewinnverteilung und Entlastung der Verwaltungsorgane, Vorlage des Abschlusses und Geschäftsberichts innerhalb dreier Monate (bei besonderer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages Frist bis zu 6 Monaten) an die Generalversammlung (§ 260).
b) Innehaltung der Vorschriften über den Geschäftsbericht (folgen in Heft 30).
c) Innehaltung der Vorschriften über den Jahresabschluß (vgl. Seite 453/454).
d) Innehaltung der Vorschriften über den gesetzlichen Reservefonds (§ 262).

Wer diesen Inhalt überblickt, fragt sich einigermaßen erstaunt, wo denn nun eigentlich die Bestimmungen über die Betriebsprüfung bleiben? Schon die Einzelheiten über den Geschäftsbericht zeigen eindeutig, daß man es nur abgesehen hat auf die Finanzseite der Aktiengesellschaft. Die mindestens ebenso wichtige, in die materiellen Einzelheiten hineinsteigende Berichterstattung über die Betriebsführung wird mit keinem Worte berührt. Daß man hieran auch gar nicht gedacht hat und vor allen Dingen eine Kontrolle der betrieblichen Seite des Wirtschaftsgebarens der Aktiengesellschaft auch gar nicht will, ist der immerhin merkwürdige Eindruck, den man nicht nur aus den bisher erörterten Bestimmungen hat, sondern der noch vermehrt wird, wenn man die weiteren Bestimmungen über den „Bilanzprüfer" durchsieht.

2. Der Bilanzprüfer.

Wir erinnern uns an den recht weitgehenden Kampf, der zwischen einer Legion von Organisationen getobt hat, als es sich um den Aufbau des Berufes des Wirtschaftsprüfers handelte. Die köstlichen Aufführungen, die noch mit aller Frische in Erinnerung jedes Interessierten sind, wurden inszeniert im Hinblick auf „die kommende Aktienrechtreform". Die neue Notverordnung hat gerade den hier in Betracht kommenden Teil vorweggenommen, und man sehe und staune, es ist mit keinem Wort vom Wirtschaftsprüfer darin die Rede.

Ein naives Gemüt könnte nun vielleicht annehmen, daß, wie es in Deutschland meistens ist, irgend jemand seine Autorität dann untergraben fühlte, wenn er nicht seinen eigenen Begriff und den dafür eigens erfundenen Wortausdruck durchsetzen würde. Man könnte also im Verfolg einer solchen Überlegung annehmen, daß „Wirtschaftsprüfer" und „Bilanzprüfer" im Kern der Sache genau dasselbe seien. Das würde sich aber als optische Täuschung herausstellen. Denn wenn man die Bestimmungen dieser notverordneten Aktienrechtreform durchsieht, findet man kein einziges Wort, das die Einführung des Wirtschaftsprüfers auch nur irgendwie rechtfertigen könnte.

Schon der Ministerialrat Frielinghaus hat in seiner Schrift über den Beruf des Wirtschaftsprüfers darauf hingewiesen, daß der Entwurf der Aktienrechtreform „bekanntlich vom Bilanzprüfer und die Novelle zum Versicherungsgesetz einfach vom Prüfer" spricht. Er sagt dazu, daß es dringend erwünscht erscheine, daß der Name des neuen Standes sich mit seinen Aufgaben decke.

Die notverordnete Aktienrechtreform hat ihm nicht den Gefallen getan, diesen Schönheitsfehler zu beseitigen. Aber ist das tatsächlich nur ein Schönheitsfehler oder ist es mehr?

Frielinghaus sagt bei der Behandlung der Aufgaben des Wirtschaftsprüfers: „Soll sich der Wirtschaftsprüfer bei seiner Revisionstätigkeit auf die Bilanzprüfung beschränken, oder ist er berechtigt, darüber hinaus in eine Betriebsprüfung einzutreten? Man kann einwenden, daß eine Bilanzprüfung nicht ohne Betriebsprüfung möglich sei, und doch besteht insofern ein gewisser Unterschied, als die Bilanzprüfung vorwiegend kaufmännische Vorbildung erwartet, während die Betriebsprüfung darüber hinaus auch ein gewisses Maß von technischen Kenntnissen zur Voraussetzung haben dürfte. Noch mehr tritt der Techniker, neben ihm aber auch der Volkswirt und Jurist, in die Erscheinung, wenn es sich um eine Organisationsprüfung handelt, also um eine Prüfung des gesamten kaufmännischen, technischen und wirtschaftlichen Aufbaus des Betriebes. Schließlich bliebe noch die Prüfung der Geschäftspolitik übrig, die aber in der Regel der Leitung des Unternehmens vorbehalten bleiben muß und deshalb schwerlich einer anderen Nachprüfung unterliegen kann, als der durch die gesetzmäßigen Organe des Unternehmens."

Frielinghaus erkennt also ausdrücklich an, daß nicht nur der Kaufmann, sondern auch der Techniker, Volkswirt, Landwirt und Jurist einen berechtigten Anspruch haben, bei der Gestaltung des Berufes des Wirtschaftsprüfers berücksichtigt zu werden. Dies alles natürlich im Hinblick auf die über eine Bilanzprüfung hinausgehende Betriebsprüfung.

Die Betriebsprüfung läßt aber die Notverordnung glatt unter den Tisch fallen Gerstner hat mir gegenüber einmal in einer Besprechung des Keßlerschen Buches „Buchführungs- und Kapitaldelikte" behauptet, die materielle Tiefenprüfung, also die Betriebsprüfung, hätten wir schon lange. Mit einem etwas höhnischen Lächeln stelle ich demgegenüber fest, daß wir sie auch durch die Notverordnung vom 19. September 1931 noch nicht erhalten haben, daß ihre gesetzliche Verankerung also im Widerspruch zu dem großen Trara um den Wirtschaftsprüfer wieder einmal unter den Tisch gefallen ist. Die Notverordnung kennt dies Problem überhaupt nicht. Sie weiß auch nicht, daß die Betriebsprüfung allein und ausschließlich geeignet ist, die Frage der Kostensenkung und des Preisabbaues praktisch vorwärts zu treiben. Man erinnert sich aber sehr deutlich, daß von den höchsten Stellen über die Notwendigkeit der Kostensenkung und des Preisabbaues immer wieder und zu ungezählten Malen geredet worden ist. Bei den Reden ist es geblieben.

Ein Bilanzschema ist gewiß eine schöne Sache. Die Bemühungen darum werden trotz der großen Lücke, die darin liegt, daß ein Schlüssel für Umsatz und Umschlag auch hiermit noch nicht geliefert ist, anerkannt. Daß man Gesichtspunkte für den Geschäftsbericht aufstellt, ist auch eine schöne Sache, selbst wenn sich diese Gesichtspunkte nur auf die Finanzseite erstrecken. Auch der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist für manche vielleicht eine schöne Sache. Was hilft es ihm aber, wenn er vollkommen in der Luft hängt?

Das Charakteristikum der Notverordnung hinsichtlich der Lösung dieser Fragen ist, daß sie sich seitenlang mit mehr oder weniger organisatorischen Einzelheiten befaßt. Dann geht ihr die Puste aus. Sie kann nicht mehr. Sie hat eine Pflichtrevision gebracht, die sich in der Bilanzprüfung erschöpft.

Wer es nicht glaubt, lasse sich überzeugen durch den § 262 c Abs. 1 Nr. 1, der vom Bilanzprüfer nur verlangt, daß er „in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren" ist.

Man kann mir hier nicht entgegenhalten, daß Art. XIV Abs. 1 des 1. Teiles der Notverordnung die Reichsregierung ermächtigt, insbesondere

1. die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Gründungs- oder Bilanzprüfer von besonderen Voraussetzungen abhängig machen,
2. allgemeine Anweisungen für die Durchführung der Gründungs- oder Bilanzprüfung aufstellen.

Selbst wenn man hier durch Berechtigungstempel dem Wirtschaftsprüfer ein Privileg schaffen würde, würde die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß die Notverordnung sich auf die Bilanzprüfung beschränkt und von der Betriebsprüfung, also der Wirtschaftsprüfung, nichts weiß. Das geht auch besonders daraus hervor, daß der § 262 d folgendes bestimmt:

„1. Der Vorstand hat den Bilanzprüfern die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten.
2. Die Bilanzprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert."

Unter den Sachverständigen wird niemand behaupten wollen, daß diese Bilanzprüfung, wie sie die Notverordnung vorsieht, nicht von jedem beeidigten Bücherrevisor vorgenommen werden kann. Es ist auch gar kein Zweifel, daß sie von den nicht beeideten Bücherrevisoren ohne weiteres bewerkstelligt werden kann, da die Beeidigung und öffentliche Anstellung sich ja nicht nach den tatsächlichen Fähigkeiten und dem Wissen allein richtet, sondern vor allen Dingen „nach dem Bedürfnis für die Beeidigung und öffentliche Anstellung".

Es ist also festzustellen, daß die Neugeburt des Wirtschaftsprüfers bereits tot ist, sachlich tot, auch wenn man den Wirtschaftsprüfer schließlich vielleicht allein zur Vornahme der Bilanzprüfungen „berechtigen" würde. Solange die Betriebsprüfung nicht gesetzlich verankert wird, hat der Wirtschaftsprüfer eine sachliche Existenzberechtigung nicht. Im augenblicklichen Stadium käme lediglich eine neue kleine Berechtigungsorgie rein äußerlicher Art in Frage.

3. Die Wahl des Bilanzprüfers.

a) Wahl durch die Generalversammlung vor Ablauf jeden Geschäftsjahres, Erteilung des Prüfungsauftrages an den gewählten Bilanzprüfer durch den Vorstand.

Wer gewählt oder bestellt werden kann, habe ich schon in den Ausführungen zu Ziff. 2 gesagt. Es bleibt nachzutragen, daß Prüfer, auf deren Geschäftsführung die zu prüfende Gesellschaft maßgebenden Einfluß hat, als Bilanzprüfer weder gewählt noch bestellt werden dürfen. Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder und Gesellschaftsangestellte kommen grundsätzlich nicht in Frage.

b) Widerspruch. Gegen die Wahl kann Widerspruch erhoben werden zu Protokoll der Generalversammlung im Interesse der Gesellschaft vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einer 10 % des Grundkapitals erreichenden Minderheit.

Dieser Minderheitenwiderspruch wird nur berücksichtigt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Inhaber der Aktien sind. Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder Notar.

Die Entscheidung über den Widerspruch liegt nach Anhörung der Beteiligten beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Kein Beschwerderecht.

Erfolg des Widerspruchs hat die endgültige Bestellung anderer Bilanzprüfer nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer zur Folge.

c) Widerruf. Die Bilanzprüferwahl kann auch vor Abschluß der Prüfung durch die Generalversammlung widerrufen werden. Ist der Bilanzprüfer durch das Gericht bestellt, Widerruf durch dieses auf Antrag des Vorstandes.

d) Unterbliebene Wahl. Ist Wahl durch Generalversammlung nicht erfolgt, dann auf Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs endgültige Bestellung des Bilanzprüfers durch das Gericht des Gesellschaftsitzes nach Anhörung der Handelskammer.

Dies gilt auch bei Ablehnung der Annahme des Prüfungsauftrages durch einen gewählten Bilanzprüfer, bei Verhinderung am rechtzeitigen Abschluß der Prüfung, wenn die Generalversammlung einen anderen Prüfer nicht wählt. (§ 262 b.)

4. Der Prüfungsbericht.

Schriftlicher Bericht über das Ergebnis durch den Bilanzprüfer. Besondere Feststellung, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den oben schon mehrfach erwähnten Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise geliefert hat. Unterzeichnung des Berichtes durch den Prüfer. Bericht dem Aufsichtsrat vorlegen. Recht jedes Aufsichtsratmitgliedes zur Einsichtnahme.

In seinen Bemerkungen zum Geschäftsbericht Angabe des Aufsichtsrats, welche Stelle Bilanzprüfung vorgenommen hat, und Stellungnahme zum Prüferbericht.

Aufsichtsrat hat ferner in der über den Jahresabschluß beschließenden Generalversammlung Auskunft darüber zu erteilen, ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder nicht. (§ 262 e.)

5. Der Bestätigungsvermerk.

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wesentliche Einwendungen nicht zu erheben, so haben die Bilanzprüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen; der Bestätigungsvermerk muß ergeben,

> ob nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Wortlaut des Bestätigungsvermerks ist in alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses aufzunehmen. (§ 262 f.)

6. Die Haftung der Bilanzprüfer.

§ 262 g legt den Bilanzprüfern sowie ihren Hilfspersonen gewissenhafte und unparteiliche Prüfung und Verschwiegenheit auf. Es ist nur folgerichtig, wenn auch die unbefugte Verwertung von bei der Prüfung zutage getretenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verboten ist.

Die Haftung hakt hier bei der Verletzung der Obliegenheiten ein im Hinblick auf einen hieraus der Gesellschaft entstandenen Schaden. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Personen. Soweit ist die Haftung unbeschränkt.

Einschränkungen der Haftung sind vorgesehen bei Fahrlässigkeit, wobei sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf RM. 100 000.— beschränkt, auch bei Beteiligung mehrerer Personen an der Prüfung oder, wenn mehrere zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind.

Bei Vorsatz ist die Haftung entsprechend beschränkt, aber nur, wenn mehrere Personen haften, und hier zugunsten derer, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Die vorher erwähnte Schweigepflicht erstreckt sich nicht nur nach außen, sondern gilt auch intern, wenn die Prüfung durch eine sogenannte Prüfungsgesellschaft vorgenommen worden ist, und zwar gegenüber dem Aufsichtsrat als solchen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft.

Dieser Schutz der geprüften Gesellschaft gegenüber der Prüfungsgesellschaft ist durchaus berechtigt, zumal ja nach § 246 HGB. die Aufgabe des Aufsichtsrats grundsätzlich in der Überwachung „der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung“ besteht. Die Angelegenheiten einer geprüften Gesellschaft gehen also den Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft grundsätzlich nichts an. Warum hier in einem weiteren Satz bei dieser Sachlage bestimmt wird, daß der Aufsichtsratvorsitzende der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen und die hierbei erlangten Kenntnisse verwerten dürfen, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert, ist nicht erfindlich. Damit ist die an sich vorher gegebene wertvolle Bestimmung der absoluten Neutralisierung der Bilanzprüfer praktisch tatsächlich wieder gestrichen. Niemand vermag zu verhindern, daß die erlangten Kenntnisse durch „Strohmänner“ verwertet werden.

Die Haftungsansprüche verjähren in 5 Jahren. Vertraglicher Ausschluß oder Beschränkung der Haftung durch Vertrag ist unzulässig.

II. Die Gründungsrevision.

1. Prüfung nur durch Beschluß der GV.

Obwohl die Einführung der Pflichtrevision gerade für Gründungsvorgänge mit Rücksicht auf die sich oft sehr weit erstreckenden finanziellen Vorgänge und Auswirkungen erforderlich wäre, macht die Neufassung des § 266 HGB. die Vornahme einer Prüfung und die Bestellung von Prüfern hier von einem Beschluß der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abhängig.

Selbstverständlich ist, daß bei der Abstimmung Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats sind, von jedem Stimmrecht ausgeschlossen sind in eigener Sache, wenn sich also die Prüfung auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtstreits zwischen Vorstands- oder Aufsichtsratmitgliedern und der Gesellschaft zusammenhängen.

2. Bei Ablehnung des Prüfungsantrages,

der sich nicht nur auf die Gründungsvorgänge, sondern auch auf nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Geschäftsführungsvorgänge erstrecken kann, kann das Gericht des Gesellschaftsitzes auf Antrag einer 10 % des Grundkapitals erreichenden Minderheit Prüfer bestellen.

Dieser Minderheitsantrag hat nur Erfolg, wenn Verdachtgründe beigebracht werden, daß bei dem betreffenden Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.

A n m.: Bis zur Entscheidung über Antrag Aktienhinterlegung. Ferner Glaubhaftmachung, daß die Antragsteller mindestens seit drei Monaten, von der GV. zurückgerechnet, Inhaber der Aktien sind. Entsprechende eidesstattliche Versicherung vor Gericht oder Notar.

3. Bestellung anderer Prüfer.

Die unter Ziff. 2 erwähnte 10 % Minderheit ist, falls durch die GV. Prüfer bestellt sind, berechtigt,

beim Gericht des Gesellschaftsitzes Antrag auf Bestellung anderer Personen zu Prüfern zu stellen.

Anm.: Antragstellung ist an eine Frist von zwei Wochen seit dem Tage der GV. gebunden.

4. Besonderheiten bei der Prüferbestellung durch Gericht.

a) Anhörung des Vorstandes und Aufsichtsrats vor Bestellung.

b) Im Falle eines Minderheitsantrages kann die Bestellung auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gesellschaft aus der Zurückweisung des Antrages durch das Gericht oder bei Unbegründetheit des Antrages (§ 267 Abs. 4 Satz 2 HGB.) oder nach den Vorschriften des BGB. gegen die Kläger oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann.

5. Auswahl und Verantwortlichkeit der Bilanzprüfer.

Die diesbezüglich bei der Besprechung der Pflichtrevision behandelten Vorschriften unter I, Ziff. 2 und 6 finden entsprechende Anwendung. Die Vorschrift unter I Ziff. 2 nur bei gerichtlicher Bestellung der Prüfer. Dies letztere heißt also, daß, selbst wenn die Regierung von ihrer Ermächtigung in Richtung Wirtschaftsprüfer, die wir unter I Ziff. 2 besprachen, Gebrauch macht, für die normale Gründungsrevision das Wirtschaftsprüferprinzip schon durchbrochen ist.

6. Aufgabenkreis der Gründungsprüfer.

a) Einsichtnahme der durch den Vorstand vorzulegenden Bücher und Schriften der Gesellschaft, Untersuchung des Kassenbestandes und der Wertpapier- und Warenbestände.

b) Die Prüfer können von dem Vorstand alle für die sorgfältige Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlichen Aufklärungen und Nachweise verlangen.

c) Der Prüfungsbericht ist von den Prüfern unverzüglich dem Vorstand und zum Handelsregister der Hauptniederlassung einzureichen, und von dem Vorstand bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

d) Bei Ablehnung der Prüferbestellung durch GV. usw. nach Ziffer 2 GV.-Beschluß über Kostentragung.

Bei Ablehnung der Prüferernennung durch Gericht, oder wenn sich Minderheitenantrag nach dem Prüfungsergebnis als unbegründet erweist, sind die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, als Gesamtschuldner für den der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden haftbar. (§ 267 HGB.)

7. Die Haftungsansprüche der Gesellschaft aus der Gründung.

a) Geltendmachung.

Die Ansprüche gegen die Gründer, die Emissionshäuser, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und aus vor der Gründung vereinbarten Erwerbs-Geschäften (§§ 202 bis 204, 208 HGB.) oder die Ansprüche aus der Geschäftsführung gegen Vorstand- und Aufsichtsratmitglieder müssen auf Beschluß der GV. mit einfacher Stimmenmehrheit oder auf Verlangen einer schon unter Ziff. 2 erwähnten 10 %-Minderheit geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche aus Tatsachen des Prüfungsberichts gegen die Gründer, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und aus vor der Gründung getroffenen Vereinbarungen müssen auf Beschluß der GV. mit einfacher Stimmenmehrheit oder auf Verlangen einer 20 %-Minderheit des Grundkapitals geltend gemacht werden.

b) Führung des Rechtstreits.

Zulässigkeit der Wahl besonderer Vertreter durch die GV. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften des § 247; diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt ist. (§ 268 HGB.)

c) Frist.

Anspruch auf Minderheitsverlangen innerhalb drei Monaten seit dem Tage der GV. Protokoll der GV., soweit es Geltendmachung des Anspruchs betrifft, ist der Klage in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

d) Aktienhinterlegung.

Die Minderheit hat den zehnten Teil und im Falle der Ziffer 7 a Abs. 2 den zwanzigsten Teil des Grundkapitals in Aktien für die Rechtstreitdauer zu hinterlegen. Glaubhaftmachung der Aktieninhaberschaft entsprechend Ziff. 2 Anmerkung.

Vorzeitige Rücknahme der hinterlegten Aktien kann Prozeßgericht gestatten.

e) Sicherheitleistung.

Bei Glaubhaftmachung des Beklagten von ihm zustehenden oder erwachsenen Ersatzansprüchen nach g) oder BGB. gegen Minderheit, kann Gericht nach freiem Ermessen Sicherheitleistung durch Minderheit anordnen. Vorschriften der ZPO. über Fristsetzung und Fristversäumnis finden Anwendung.

f) Verpflichtung der Minderheit

zur Tragung der der Gesellschaft zu Last fallenden Kosten des Rechtstreits.

g) Haftung der Aktionäre

für Schaden durch unbegründete Klage seitens der Aktionäre als Gesamtschuldner, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (§ 269 HGB.)

h) Verzicht auf Haftungsansprüche

seitens der Gesellschaft nur möglich, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten und im Fall der Ziffer 7 a Abs. 2 den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen. Gilt auch für Vergleich. (§ 270 HGB.)

Carl Fluhme.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 29
10. Oktober 1931

Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Gleichmäßige oder ungleichmäßige Abnutzungsabschreibung?

Die neueste Möglichkeit.

Nachstehend befasse ich mich lediglich mit der Frage der Absetzungen für Abnutzung, also nicht mit den beiden anderen steuerrechtlichen Abschreibungsfragen der Abschreibung auf den gemeinen Wert und der Rückstellungen (Delkredere).

Zum besseren Verständnis sei folgendes vorausgeschickt:

Nach den Übergangsvorschriften der §§ 104 ff. EStG. ist der Anfangswert 1925, d. h. der zulässigerweise in die Eröffnungsbilanz für das erste Geschäftsjahr nach dem neuen Einkommensteuergesetz eingesetzte Wert eines Gegenstandes einem Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG. gleichzusetzen. Steht also der Anfangswert 1925 fest, so ist ohne Rücksicht darauf, wie er ermittelt ist, die Frage der zulässigen Absetzungen wegen Abnutzung so zu entscheiden, wie wenn der betreffende Gegenstand am 1. Januar 1925 in seinem damaligen Zustande zu einem mit dem Anfangswert 1925 übereinstimmenden Preise erworben worden wäre. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG. dürfen die Ausgaben für Anschaffung oder Herstellung eines Gegenstandes von längerer Verwendungsdauer für einen Steuerabschnitt höchstens mit dem Betrage berücksichtigt werden, der sich bei Verteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ergibt. Diese Vorschrift besagt für Einkommensarten, bei denen der Unterschied der Einnahmen über die Ausgaben als Einkommen gilt, daß in allen Jahren der Verwendungsdauer ein Teil des Anschaffungs- oder Herstellungspreises als Ausgabe (Werbungskosten) zu behandeln ist. Für Einkommenarten, bei denen der Gewinn (§§ 12, 13 EStG.) als Einkommen gilt, besagt sie in Verbindung mit § 19 Abs. 2, daß der betreffende Gegenstand am Ende jedes Steuerabschnitts (Wirtschaftsjahres) mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise vermindert um die in dem Steuerabschnitt und den vorhergehenden abzugsfähigen Beträge bewertet werden kann.

Wenn nun § 16 Abs. 2 Satz 2 von einer

Verteilung des Anschaffungspreises auf die Gesamtdauer der Verwendung

spricht, so entsteht die Frage, in welcher Weise diese Verteilung vorzunehmen ist, nämlich ob ohne weiteres eine gleichmäßige Verteilung gemeint ist oder eine unter Berücksichtigung aller Umstände angemessene.

Es sei der Anschaffungspreis z. B. einer Maschine RM. 30 000.— und ihre Verwendungsdauer auf 10 Jahre anzunehmen. Ist dann ohne weiteres die jährliche Absetzung mit RM. 3000.— anzunehmen oder ist gegebenenfalls zu berücksichtigen, daß die Maschine im Anfang besser arbeitet und weniger Reparaturen erfordert als später, daß sie vermutlich im Laufe der Verwendungsdauer durch geeignetere überholt wird, und daß die zur Zeit der Anschaffung vorhandene Geeignetheit für den Betrieb vielleicht nach einiger Zeit infolge Änderung der Art und Menge der herzustellenden Erzeugnisse nicht mehr in dem anfänglichen Maße gegeben ist? Hält man letzteres für richtig, so wäre eine Absetzung mit fallenden Beträgen am Platze, d. h. es wären im ersten Jahre mehr als RM. 3000.— abzusetzen und in jedem Jahre weniger als im vorhergehenden, oder auch einige Jahre derselbe höhere Betrag, dann für einige Jahre ein niedrigerer, darauf für einige Jahre ein noch niedrigerer, unter Umständen usw. Absetzung mit unstetig fallenden Beträgen. Als eine Absetzung mit stetig fallenden Beträgen stellt sich die gleichmäßige Absetzung vom jedesmaligen Restwert dar.

Es ist nun bekannt, daß eine gleichmäßige Absetzung vom jedesmaligen Restwert (Buchwert) niemals zu einer vollständigen Beseitigung des Buchwertes führt. Diese Art Abschreibung ist in gewisser Hinsicht recht ungünstig.

In die ganze Frage der Absetzungen für Abnutzung hat eine Reichsfinanzhofs-Entscheidung des I. Senats vom 29. 7. 1927 — I. A., 264/27 —, Band 21, Seite 317, wonach die Absetzungen gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes zu verteilen seien, viel Unklarheit und Verwirrung hineingebracht.

Das Gesetz selbst spricht aber nur von einer Verteilung des Anschaffungspreises auf die Nutzungsdauer des Gegenstandes, nicht von einer gleichmäßigen Verteilung. Eine der neuesten Entscheidungen des VI. Senates des RFH. vom 1. 7. 1931 — VI. A. 2226/30 — stellt einen

Bruch mit der bisherigen unklaren Auffassung

dar. Sie trägt erhebliche Bedenken, das Wort „Verteilung" in § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG. im Sinne einer „gleichmäßigen Verteilung" aufzufassen, wenngleich erstere Auffassung den Vorzug der Einfachheit hat.

Danach ist also der Steuerpflichtige berechtigt, vom jedesmaligen Restwert angemessene, den Betriebs- und Abnutzungsverhältnissen jeweilig entsprechende, also nicht gleichmäßige Absetzungen vorzunehmen. Der Senat erwähnt dabei, daß auch in der Betriebswirtschaftslehre keineswegs die gleichmäßige Abschreibung vom Anschaffungspreis als allein berechtigt angesehen wird.

Nach dieser Entscheidung hat der Steuerpflichtige also die Wahl bei der Absetzungsmethode.

Das Finanzamt hat nicht das Recht,

von ihm eine bestimmte Art der Absetzungsberechnung zu verlangen. Auf keinen Fall darf aber der Pflichtige in der Berechnung der Absetzungen willkürlich wechseln und die Bemessung der Abschreibungen vom Ergebnis des Geschäftsjahres abhängig machen.

In der Frage der Absetzungen für Abnutzung gibt es nun in der Praxis eine größere Zahl von Berechnungsarten. Die einfachste ist die Berechnungsart vom Anschaffungswert bei gleichmäßigen Sätzen, wie oben in

einem Beispiel schon gezeigt wurde (gleichmäßige Abschreibung). Recht verschiedenartig sind die Berechnungsarten vom jeweiligen Rest- bzw. Buchwert (degressive Abschreibung). Wir wollen im folgenden zu letzterer Frage Stellung nehmen.

Bei der Abschreibung vom Buchwert
wird die sogenannte Kollektivabschreibung überwiegend angewandt, d. h. man schreibt mit gleichbleibenden Sätzen vom jeweiligen Buchwert bestimmter Anlagegruppen, wie Gebäuden, Maschinen usw., ab, eine Verteilung der Abschreibungsbeträge auf die einzelnen Anlagegegenstände findet dabei nicht statt. Die Berechnung dieser summarischen Abschreibung ist sehr einfach, da die Werte, von denen abgeschrieben werden soll, sich ohne weiteres aus dem Maschinenkonto, Gebäudekonto usw. ergeben. Die Anlegung und Fortführung von Inventarkarteien, womöglich für jeden einzelnen Anlagegegenstand ist bei dieser Abschreibungsmethode nicht nötig. In dieser bequemen Handhabung der Abschreibung vom Buchwert wird von vielen Sachverständigen der Hauptgrund für die weite Verbreitung der Abschreibung vom Buchwert gesehen.

Die Nachteile der Buchwertabschreibung werden dagegen in der Ungleichmäßigkeit der einzelnen Abschreibungen gesehen.

Außerdem besteht bei der Buchwertabschreibung die Gefahr, daß die von der Praxis bisweilen angewandten Abschreibungsätze zu niedrig sind.

In einem Gutachten des Industrie- und Handelstages an den Reichsfinanzhof vom 15. Juni 1931 über die Frage der Absetzungen für Abnutzung sind ungefähr folgende Hauptgedanken enthalten:

Grundsätzlich geht die Auffassung der Sachverständigen, die die Buchwertabschreibung für berechtigt halten, dahin, daß der Buchwertabschreibungsatz ebenso wie die Abschreibungsquote vom Anschaffungspreis so bestimmt werden muß, daß der Restbuchwert am Ende der mutmaßlichen technischen und wirtschaftlichen Lebensdauer auf einen Betrag gebracht ist, der vermögensmäßig und kalkulatorisch nicht mehr beachtlich ist.

Für die Berechnung der Nutzungsdauer und des Nutzungsgrades
werden folgende Grundsätze für besonders wesentlich gehalten: Die Nutzungsdauer und der Nutzungsgrad sind unter Berücksichtigung aller sie bestimmenden Einflüsse, besonders Abnutzung, Veralten, Altern und vor allem auch des wirtschaftlichen Wagnisses auf Grund von Erfahrungen und sachverständigen Überlegungen so gut wie möglich zu schätzen.

Insbesondere sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

Die Nutzungsdauer neuzeitlicher, etwa seit dem Jahre 1924 angeschaffter Produktionseinrichtungen ist mit Rücksicht auf die neuere technische Entwicklung in der Regel kürzer, als es die Nutzungsdauer entsprechender Einrichtungen früher war.

Neuzeitliche Produktionsmittel sind also in kürzerer Zeit, d. h. mit höheren Sätzen als es früher üblich war, abzuschreiben. Aber auch die vor dem Jahre 1924 angeschafften, an sich langlebigeren Produktionsmittel müssen mit höheren als den bisher üblichen Sätzen abgeschrieben werden, weil die notwendige Rationalisierung möglichst baldige Ersetzung der älteren Produktionseinrichtungen durch neuzeitliche verlangt. Die Nutzbarkeit (Nutzungsgrad) eines Produktionsmittels ist in der Regel am größten und sichersten bei der Anschaffung und nimmt mit der Nutzungsdauer ab. Es wird deshalb auch von einer Reihe von Sachverständigen gefordert, daß die Abschreibung im Anfang der Nutzungsdauer am größten sein und mit der Nutzungsdauer fallen muß. Diese degressive Abschreibung kann entweder durch die Buchwertabschreibung oder durch die Abschreibung vom Anschaffungswert mit fallenden Sätzen erreicht werden.

Um auch bei der Buchwertabschreibung zu erreichen, daß am Ende der Nutzungsdauer

der Gegenstand auf einen nicht ins Gewicht fallenden Betrag abgeschrieben
ist, ist ein etwa dreimal so hoher Abschreibungsatz notwendig als bei der gleichmäßigen Abschreibung vom Anschaffungswert.

Diesen Gedankengängen folgend, berechnet beispielsweise ein großer Konzern die Buchwertabschreibungsätze in der Weise, daß nach Ablauf der angenommenen Nutzungsdauer nur noch etwa 3 v. H. des Anschaffungspreises als sogenannter Schrottwert verbleiben. Die Abschreibungsätze betragen dann bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 10 Jahren 30 v. H., 12 Jahren 25 v. H., 15 Jahren 21 v. H., 20 Jahren 16 v. H., 25 Jahren 13 v. H., 30 Jahren 11 v. H., 50 Jahren 7 v. H., 100 Jahren 3,5 v. H. Diese vorbezeichnete Abschreibungsmethode wird auch im Hinblick auf die technische Entwicklung als außerordentlich solide bezeichnet. Die Ablehnung jeder schematischen Errechnung des Abschreibungsatzes bei der Abschreibung vom Buchwert bringt es mit sich, daß die Sachverständigen die Höhe dieser Abschreibungsätze vielfach verschieden angeben. Einige Gutachter halten Sätze bei der Buchwertabschreibung für ausreichend, die nur 25 bis 100 v. H. über den Sätzen der Abschreibungen vom Anschaffungswert liegen; überwiegend wird jedoch der Meinung Ausdruck gegeben, daß für die Buchwertabschreibung je nach der Nutzungsdauer zweckmäßigerweise das 2—2½fache desjenigen Satzes zu wählen ist, der sich bei der Berechnung der Abschreibung vom Anschaffungswert ergibt; das wäre beispielsweise unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren ein Satz von 20 v. H. vom jeweiligen Buchwert.

Zum Schluß weise ich noch auf folgendes hin:

Der Steuerpflichtige hat es jederzeit in der Hand,
auf Grund der bisherigen Spruchpraxis des RFH., den Wert seiner Anlagegegenstände, also u. a. den Wert der Gebäude, auf den jeweiligen gemeinen Wert herabzusetzen. Diese letztere Frage, die im § 19 EStG. begründet ist, wird in den nächsten Jahren besonders für jeden Hausbesitzer von großer Bedeutung werden, da bekanntlich der Bauindex eine stark weichende Tendenz aufzuweisen hat. Vor allem für diejenigen Steuerpflichtigen, die in den letzten Jahren neue Häuser gebaut bzw. solche erworben haben, ist diese künftige Abschreibungsfrage von ganz erheblicher Bedeutung.

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 29
10. Oktober 1931

Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Die „originalgetreue" Kopie

Allgemeines.

Von jeher hat der Kaufmann in seinem Kontor Abschriften von irgendwelchen Schriftstücken, insbesondere von seinen herausgehenden Geschäftsbriefen machen lassen. Und von jeher ist diese Abschreibearbeit eine langweilige und zeitraubende Arbeit gewesen. Obwohl auf den unbedingt richtigen Gleichlaut mit dem Original ganz selbstverständlich der größte Wert gelegt wurde, mußte fast stets der jüngste Lehrling diese Arbeit besorgen, aus der ganz natürlichen Erwägung heraus, daß das der billigste Weg war. Das erforderte allerdings ein ebenfalls langweiliges und zeitraubendes Vergleichen von Original und Abschrift durch ältere Angestellte.

Das ganze Verfahren war demnach äußerst lästig und im Grunde genommen — wenn das auch in d e n Zeiten kaum eine Rolle spielte — recht teuer.

Aber es gab damals keine andere Möglichkeit, bis das Kopierbuch mit der Kopierpresse und später die Kopiermaschine dem unwirtschaftlichen Abschreiben ein Ende bereitete. In den Behördenbüros wurde es allerdings trotzdem noch jahrzehntelang beibehalten.

Dann kam die Schreibmaschine.

Zuerst arbeitete man noch mit dem kopierfähigen Farbband, kopierte also die Briefe noch im Kopierbuch bzw. mit der Kopiermaschine — daher auch noch die heutige Gewohnheit vieler Betriebe, violette Farbbänder und Kohlepapiere zu gebrauchen — dann aber trat an seine Stelle das Kohlepapier, mit dem man auf die denkbar einfachste und deshalb wirtschaftlichste Weise eine Anzahl Durchschläge (Kopien) erzielt.

Ziemlich ähnlich ist die Sachlage bei den Zeichnungen.

Früher zeichnete man nach dem Original ab, dann pauste man auf durchsichtiges Pauspapier oder Pausleinen durch und später kam das Lichtpausverfahren auf, das sehr viel wirtschaftlicher arbeitet.

Aber nicht nur um diese Abschriften von Geschäftsbriefen und um die Pausen von Zeichnungen handelt es sich hier, in der Hauptsache kommen die genauen Wiedergaben von wichtigen Geschäftspapieren, die für juristische und sonstige Zwecke benötigt werden, in Frage.

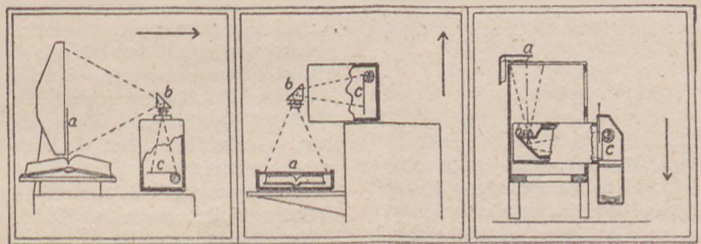


Abb. 1. Darstellung der Verfahren

Wie oft hat man derartige Schriftstücke nur ganz kurze Zeit zur Hand, so daß vielfach kaum die Möglichkeit besteht, nachdem man flüchtig von dem Inhalt Kenntnis genommen hat, Abschriften davon machen zu lassen, die für eine weitere Bearbeitung erwünscht sind. Das trifft besonders dann zu, wenn es sich um umfangreiche Schriftsätze, Dokumente usw. handelt.

Alle genannten Abschreibeverfahren — mit Ausnahme der Lichtpause, die aber nur von einseitigen Originalen arbeiten kann — konnten die Originale nur im Wortlaut,



Abb. 2. Kleiner Apparat, kostet nicht viel mehr als eine Schreibmaschine und liefert Kopien bis DIN A 5

nicht „originalgetreu" wiedergeben, bis man die Photographie zu Hilfe nahm und vor etwa 10 Jahren die ersten brauchbaren Kopierapparate herausbrachte, die im Laufe der Zeit mehr und mehr verbessert wurden.

Der Ausdruck „photographische Vervielfältiger" trifft nicht ganz zu, denn es handelt sich bei diesen Geräten weniger darum, eine große Anzahl gleicher Abzüge herzustellen, — was aber durchaus möglich ist — als vielmehr um die schnelle einfache Anfertigung originalgetreuer Einzelkopien.

Die zuerst herausgebrachten Apparate waren — wie das ja bei den Herstellern von Büromaschinen so üblich und anscheinend unausrottbar ist — auf die wenigen Großbetriebe zugeschnitten, also groß und umfangreich, erforderten daher viel Platz, eine besonders ausgebildete Bedienung, umständliche Nebeneinrichtungen und waren dementsprechend teuer, so daß die einzelne Kopie nur bei sehr starker Ausnutzung der Maschine, die aber nicht immer möglich ist, billig, d. h. wirtschaftlich sein konnte.

Erst später kamen Einrichtungen auf den Markt, die auch für die größeren und mittleren Betriebe geeignet waren. Aber auch diese waren immer noch reichlich umständlich und teuer.

Beschreibung.

Während die älteren Verfahren die Vorlagen entweder von der Seite — a — oder von oben her — b — aufnahmen (Abb. 1, Seite 461), und insofern verschiedene Mängel aufweisen, als die Befestigung der Originale besondere technische Einrichtungen erfordert, werden solche durch die neue Aufnahmeart ausgeschaltet.

Bei diesem Verfahren — c — (Abb. 1) wird die Vorlage von unten her aufgenommen, was nicht nur verschiedene andere —hier nicht besonders zu erörternde — technische Vorzüge hat, sondern vor allen Dingen eine sehr einfache Bedienung ermöglicht.

Das Gerät wird in drei verschiedenen Modellen hergestellt, von denen wir das kleine abbilden. (Abb. 2, Seite 461). Entsprechend ihrer Größe sind sie für mittlere, größere und Großbetrieb bzw. je nach ihrer Verwendungs- oder Ausnutzungsmöglichkeit bestimmt.

Gebrauchsanweisung.

Das Original wird — mit der aufzunehmenden Seite nach unten — oben auf die Glasplatte gelegt, in einem Spiegelbild ausgerichtet und das gewünschte Format — es gibt 4—7 Einstellstufen je nach der Größe des Apparates — eingestellt. Nach Betätigen einiger Knöpfe und Schalter erfolgt die Belichtung und Entwicklung selbsttätig in einer solch einfachen Weise, daß jeder kaufmännische Angestellte ohne besondere Vorkenntnisse das Gerät bedienen kann, das an die nächste Steckdose angeschlossen wird.

Die Aufnahme erfolgt unmittelbar auf photographisches Spezialpapier, so daß die sonst üblichen Platten oder Filme überflüssig sind. Daher kann die Kopie in denkbar kurzer Zeit aufgenommen, entwickelt und getrocknet sein. Die Kopien sind negativ — weiße Schrift auf schwarzem Grunde — und genügen für die meisten Zwecke. Die negative Art hat den großen Vorteil, daß diese Kopien die größte Sicherheit gegen Fälschungen bieten. Wird unbedingt ein Positiv gebraucht, dann kopiert man das Negativ einfach noch einmal. Aber es gibt auch ein Positiv-Spezialpapier für den Fall, daß ständig Positive gebraucht werden.

Die Aufnahmen erfolgen bei Tageslicht ohne Dunkelkammer.

Anwendungsbereich.

In der Geschäftsleitung sind häufig wichtige Briefe, Verträge aller Art, Versicherungspolicen, Hypothekenbriefe, Grundstücksauszüge, Steuererklärungen, Vollmachten, Zeugnisse usw. usw. abzuschreiben, die man viel einfacher photokopieren kann.

In zahlreichen Betrieben bringt jede Post längere Briefe, an deren Bearbeitung bzw. Erledigung mehrere Abteilungen des Hauses beteiligt sind und die auch dem zuständigen Reisenden bzw. Vertreter zur Kenntnis gelangen müssen.

Bisher stellte man die notwendige Anzahl Durchschläge auf der Schreibmaschine her, was besonders bei komplizierten technischen usw. Fragen umständlich und zeitraubend war, von den vielen Fehlerquellen ganz abgesehen.

Die Photokopie macht schneller und besser „originalgetreue" Kopien.

In der Verkaufsabteilung sind es: Frachtbriefe, Konnossemente, Statistiken, Bezirkskarten für die Reisenden, und Vertreter, ferner die Angebote, Drucksachen, Preislisten usw. der Wettbewerber, die man so durch Zufall für wenige Minuten in die Hand bekommen hat.

Besonders wichtig sind die Kopien der Kundenkarten, die man dem Reisenden als Unterlage für seine Besuche mitgibt. Bekam er früher die Originalkarten in die Hände — die dadurch in Verlustgefahr gerieten — dann fehlten sie für einige Tage in der Kartei, deren Arbeit dadurch behindert war, es sei denn, daß man die sehr viel teurere Doppelkartei führte. Heute bekommt er einfach Kopien der Kundenkarten, nach dem allerneuesten Stand aufgenommen und sendet sie gelegentlich mit seinen neuesten Notizen versehen an sein Haus zurück.

In der Buchhaltung sind es: Abrechnungen, Schecks, Wechsel, Quittungen, Bilanzen, Vermögensaufstellungen usw. — Kontoauszüge für den Reisenden bzw. Kunden werden nicht mehr mit Hand oder Maschine ausgeschrieben, sondern einfach photokopiert, sie wirken dann auch überzeugender, wenn das Konto z. B. überzogen ist.

Damit ist aber die Anwendungs- und Auswertungsmöglichkeit noch lange nicht begrenzt, es gibt noch manche Gebiete, wo die Photokopie mit Erfolg benutzt werden kann.

Beurteilung.

Das Gerät ist wegen seiner einfachen Bedienungsmöglichkeit nicht als eine photographische Maschine, sondern als ein Kontorgerät anzusprechen.

Die Photokopie gibt das Original mit allen Einzelheiten und Besonderheiten — insbesondere auch mit den nachträglichen handschriftlichen Änderungen bzw. Zusätzen, Erledigungsvermerken, Stempelabdrücken usw. usw. wieder. Man kann sie vergleichen mit der „originalgetreuen" Wiedergabe eines Gesprächs durch das Telegraphon.

Dazu kommt, daß die Photokopie nicht nachträglich mit dem Original verglichen zu werden braucht, wie das beim Abschreiben bzw. Abzeichnen notwendig ist, um Abschreibefehler festzustellen und zu verbessern. Die Photokopie stimmt eben immer genau mit dem Original überein.

Man braucht nicht das oft unersetzliche Original herauszugeben, und es der Verlustgefahr durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder durch irgendwelchen sonstigen Einfluß preiszugeben, es genügt eine Photokopie. Auch beim Gericht werden die mit dem Gerät hergestellten Kopien als originalgetreue Abschriften und vollwertige Unterlagen anerkannt.

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die einzelne Kopie — naturgemäß je nach der Auswertungsmöglichkeit des Gerätes — verhältnismäßig billig ist.

In der Berliner Staatsbibliothek werden Buchseiten bereits für 20 Pfg. kopiert.

Paul Schlenker.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 29
10. Oktober 1931

Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. *Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.*
2. *Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.*
3. *Jeder Anfrage ist die laufende* **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** *beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.*
4. *Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.*
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** *Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.*

Sozialversicherung und Lohnsteuer.

(Eine Zweifelsfrage.)

Es trifft zu, daß der RFM. in dem Erlaß vom 20. 6. 1929 verfügt hat, daß die Hinzurechnung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zum Arbeitslohn, wenn sie vom Arbeitgeber getragen werden, vom 1. 8. 1929 an erst in Frage kommen solle. In der Praxis ist dies so ausgelegt worden, als wenn die Nichtversteuerung dieser Beträge nicht nachgeholt werden müsse, sondern daß es genüge, wenn vom 1. 8. 1929 an die entsprechende Lohnsteuer berechnet und gezahlt würde.

Ich habe diesen Erlaß in Heft 23/1929 Seite 359/360 mitgeteilt. Nach meiner Auffassung geht aber hieraus deutlich hervor, daß die obige Meinung irrig ist. Die Vornahme des Steuerabzuges erst vom 1. 8. 1929 an ist deutlich deshalb erklärt worden, damit die Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen des § 75 EStG. (Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages von RM. 720.— und Erhöhung der Pauschalbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen von insgesamt jährlich RM. 480.—) einen entsprechenden Antrag stellen konnten. Der 1. 8. 1929 war also nur von Bedeutung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 75 EStG., mit anderen Worten also nur, soweit es sich um die sogenannte Überversicherung handelte. Eine solche Überversicherung liegt aber keinesfalls vor, wenn der Arbeitgeber die Anteile des Arbeitnehmers zur Zwangsozialversicherung von sich aus bezahlt. Infolgedessen können Einwände dagegen nicht erhoben werden, daß das Finanzamt jetzt bei einer Nachprüfung der Lohnbücher die Lohnsteuer-Nachzahlung für diese nichtversteuerten, dem Arbeitslohn hinzuzurechnenden, vom Arbeitgeber getragenen Arbeitnehmeranteile verlangt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus einem Erlaß des RFM. vom 4. 1. 1930 S. 2220-5524 III, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist. Hier erklärt der RFM., daß der Erlaß vom 20. 6. 1929 (vgl. Heft 23, 1929) einschränkend dahin auszulegen sei, daß die Lohnsteuer für die hier in Rede stehenden Fälle der Tragung der Arbeitnehmeranteile durch den Arbeitgeber nachgefordert werden könne. Der Erlaß vom 20. 6. 1929 erstreckt sich hinsichtlich des Steuerabzuges erst vom 1. 8. 1929 an nur auf die Fälle der sogenannten Überversicherung.

Wenn also jetzt eine Steuernachforderung kommt, dann ist dagegen nichts einzuwenden.

3 Buchungsfragen um eine Sanierung.

1. Aktienzusammenlegung

im Verhältnis 10 : 1 von RM. 900 000.— auf 90 000.—: Das Aktienkapital-Konto vor der Zusammenlegung steht im Haben mit RM. 900 000.—. Als Verrechnungskonto für die Zusammenlegung und die Verwendung des dabei entstehenden Sanierungsgewinnes ist ein Zusammenlegungskonto einzurichten. Die Buchungen lauten dann folgendermaßen:

a) Per Aktienkapital-Konto
an Zusammenlegungs-Konto
für Sanierungsgewinn .... RM. 810 000.-

Nach der Zusammenlegung würde also das Aktienkapital-Konto in der Bilanz nur noch mit RM. 90 000.— erscheinen. Buchung:

b) Per Aktienkapital-Konto
an Bilanz-Konto
für verbliebenes Aktienkapital . . RM. 90 000.—

Ich bemerke beiläufig, daß die Herabsetzung des Stammkapitals entsprechende Statutenänderung voraussetzt. Die hierbei erforderliche Mehrheit beträgt nach § 288 HGB. mindestens ¾ des bei der Beschlußfassung vertretenen Stammkapitals.

Ihre weiteren Buchungsfragen lassen darauf schliessen, daß der Sanierungsgewinn dazu benutzt werden soll, Abschreibungen auf bestimmte Bilanz werte vorzunehmen, vermutlich, um die Unterbilanz zu beseitigen. Sie geben das zwar nicht an, ebenso fehlt mir jede Unterlage für den Sanierungsbeschluß. Meine Vermutung wird aber wohl zutreffen. Es handelt sich nach Ihrer Angabe um

Abschreibungen

auf Anlagewerte in Höhe von	RM.	583 000.—,
auf Warenbestände in Höhe von	„	217 000.—,
auf Dubiose in Höhe von	„	10 000.—,

und

Kosten und Aufwendungen für Zusammenlegung des Aktienkapitals.

Zu dem Posten „Dubiose" bemerke ich, daß ich die normale Buchungsmethode erst in Heft 26 Seite 416 besprochen habe. Entsprechend wird hier verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß das Verlust- und Gewinn-Konto nicht in Anspruch genommen zu werden braucht, weil ja der Sanierungsgewinn nach der Buchung zu Ziff. 1 auf dem Zusammenlegungskonto als Verrechnungskonto ausgewiesen ist.

2. Die Abschreibungen

sind also bei Zutreffen meiner oben ausgesprochenen Vermutung folgendermaßen zu buchen:

Per Zusammenlegungs-Konto
an Folgende

verschiedene Anlagekonten (einzeln aufführen)	RM.	583 000.—
Warenbestands-Konto...........	„	217 000.—
Unkosten-Konto (für Zusammenlegungskosten usw.)	„	—
Konto mutmaßlicher Ausfälle (für Dubiose lt. Heft 26/1931, S. 416)	„	10 000.—
	RM.	810 000.—

Die vorstehend angegebene Verbuchung der Zusammenlegungskosten würde nur dann möglich sein, wenn auch hierfür im Sanierungsgewinn ein entsprechender Betrag vorhanden wäre. Im Fragefall ist dies, wie sich aus der Zusammenrechnung ergibt, nicht der Fall. Deshalb würde man hier die Zusammenlegungskosten usw. etwas umständlicher, aber richtig, folgendermaßen verbuchen:

Per Unkosten-Konto
an Geld-Konto
für Zusammenlegungskosten usw. RM. ....

Am Jahresschluß würde gebucht:

Per Verlust- und Gewinn-Konto
an Unkosten-Konto.

Sie sehen hieraus deutlich, daß das Zusammenlegungs-Konto bei der ganzen Sache tatsächlich nur die Rolle eines Verrechnungskontos bzw. Zwischenkontos des Verlust- und Gewinn-Kontos darstellt. Würde man, was aber nicht zweckmäßig ist, den ganzen Sanierungsgewinn sofort auf das Verlust- und Gewinn-Konto gebucht haben, dann müßte man die Deckung der Abschreibungen aus diesem Verlust- und Gewinn-Konto entnehmen, wie das vorstehend mit den Zusammenlegungskosten deshalb geschehen muß, weil der Sanierungsgewinn von RM. 810 000.— zur Deckung dieses Kostenpostens nicht ausreicht.

3. Wiedererhöhung des Aktienkapitals von RM. 90 000.— auf RM. 270 000.—.

Grundsätzlich unterscheidet sich die Buchung hier nicht von den Buchungen, die bei Gründung der Aktiengesellschaft vorgenommen werden müssen, also ganz allgemein:

Per Aktionäre-Konto
an Aktienkapital-Konto
für ..... Stück ... Aktien zu RM. ....
.... RM. 180 000.—

Per Geld-Konto (KBP.)
an Aktionäre-Konto
für Einzahlung .... RM. ....

Zu diesen Buchungen muß ich aber bemerken, daß sich Änderungen ergeben können aus der Art der Emission, der Aktienart usw. Hier fehlen mir also die näheren Angaben Ihrerseits.

4. Zinsen.

Nach meiner Auffassung ergeben die Zinsen, die die Aktionäre für verspätete Einzahlungen entrichten müssen, einen Gewinn. Die Buchung würde also lauten:

Per Zinsen-Konto
an Verlust- und Gewinn-Konto......... RM. ....

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß es sich hier um die grundsätzliche Darstellung handelt, daß sich also Änderungen aus dem Wortlaut des Sanierungsbeschlusses, den Sie mir nicht angegeben haben, ergeben können.

Wirtschaftskrise und Dienstvertrag.

Grundsätzlich werden die Anstellungsverträge bisher durch keine der Notverordnungen berührt. Eine Änderung des vertraglich festgesetzten Gehalts ist immer nur dann möglich, wenn der Vertrag den in ihm enthaltenen Bestimmungen entsprechend oder, wenn solche Bestimmungen nicht getroffen sind, fristgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt ist.

1. Ein dreijähriger Anstellungsvertrag ist ein befristeter Vertrag, der ohne weiteres mit Fristablauf endigt, also das Dienstverhältnis beendet. Eine andere Meinung kann sich nur daraus ergeben, daß der Vertrag trotz der Befristung eine Kündigungsfrist vorsieht. Dann ist diese maßgebend. Der auf drei Jahre befristete Anstellungsvertrag des Prokuristen läuft also automatisch am 31. März 1934 ab. Wie gesagt, Kündigung nur, wenn im Vertrag vorgesehen.

2. Gehaltskürzungen können innerhalb der Vertragsdauer grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Wenn das Gehalt erst am 1. 4. 1931 festgesetzt ist, dann gilt es bis zum Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist.

3. Wenn durch Auftragsmangel eine Bürozeitkürzung eintritt, dann kann das Gehalt nicht ohne weiteres gekürzt werden. Der Anstellungsvertrag muß zunächst gekündigt werden. Alsdann muß in einem neuen Vertrag eine Vereinbarung getroffen werden, die auf Bürozeitkürzungen Rücksicht nimmt.

Manche Betriebe haben ihren Angestellten in letzter Zeit Reverse vorgelegt, in denen ihnen mitgeteilt wurde, daß der Betrieb nur noch kurz arbeitet. Der Angestellte solle sein Einverständnis mit einer entsprechenden Gehaltskürzung von einem bestimmten Zeitpunkt an erklären. Werde der Revers nicht unterschrieben, dann habe der Angestellte sich als gekündigt zu betrachten. Unter dem Druck der Verhältnisse haben die Angestellten meistens solche Reverse unterschrieben, was gleichbedeutend ist mit einem freiwilligen Verzicht auf das vertraglich vereinbarte Gehalt. Unterschreibt der Angestellte den Revers nicht, dann bezieht er sein vertraglich vereinbartes Gehalt ohne weiteres bis zum Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist weiter.

4. Der bereits gekündigte Angestellte wird natürlich, wenn er mit seiner Wiedereinstellung nicht rechnen kann, einen Revers nicht unterschreiben. Er hat Anspruch auf das volle vertragliche Gehalt.

5. Bei freiwilligem Gehaltsverzicht ist der Angestellte nicht berechtigt, im Falle des Konkurses, der Liquidation oder Stillegung des Betriebes die Gehaltsdifferenz nachzufordern. Ein Verzicht ist ein Verzicht. Zugegeben werden muß, daß für den Angestellten eine große Härte darin liegt, wenn er zunächst auf einen Gehaltsteil verzichtet hat und nachher doch auf der Straße sitzt. Hier müßten die Angestellten, ehe sie einen glatten Verzicht unterschreiben, über die Aufnahme einer Klausel verhandeln, die sie diesbezüglich schützt. Vermutlich dürften die Aussichten für ein Entgegenkommen des Betriebes hier aber nicht sehr erheblich sein.

6. Normalerweise kommt bei vorübergehender Stilllegung eines Betriebes entweder die vertragliche Kündigungsfrist oder die gesetzlichen Kündigungsfristen (HGB., BGB., Kündigungschutzgesetz) oder die tariflich festgesetzte Kündigungsfrist in Betracht. Es kommt darauf an, ob Vertrag, Gesetz oder Tarifvertrag für die Kündigung des Dienstverhältnisses maßgebend ist.

Denkbar ist natürlich auch, daß sich ein Angestellter mit einer diesen Kündigungsfristen gegenüber kürzeren Kündigungsfrist zufrieden gibt, wenn ihm die bestimmte Zusage (auch zeitlich) hinsichtlich der Wiedereinstellung gegeben wird. Der Angestellte wird selbstverständlich auf etwas Derartiges nur eingehen, wenn man ihm eine schriftliche Zusage in die Hand gibt.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.

Druck der Chr. Belser A.G., Stuttgart